

herzustellen. Früher hat der Präsident der ersten Kammer jedesmal bei der Eröffnung des Landtags die Thronrede beantwortet, jetzt ist ihm Stillschweigen auferlegt worden und zwar aus Rücksicht auf die Parität beider Kammern. Nachdem nun die hohe Staatsregierung diesen Beweis ihrer Gesinnung uns gegeben hat, halte ich diesen Antrag nicht allein für überflüssig, sondern sogar für verlegend, und werde daher gegen denselben stimmen.

Abg. Meißel: Ich würde mich sehr gern dazu verstehen, der Deputation beizustimmen, wenn es sich darum handelte, ein Recht in Anspruch zu nehmen, um etwa die Befürchtung abzuwenden, daß die Mitglieder der zweiten Kammer in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden könnten. Mir scheint aber klar, daß hier bloß, wie schon gesagt worden ist, von der Form bei den Feierlichkeiten bei Eröffnung der Landtage die Rede ist, und so nach glaube ich allerdings, daß wir es wohl dabei bewenden lassen können, wenn der Paragraph ohne diesen Zusatz angenommen wird, indem ich mich dem anschließe, was schon geäußert worden ist, nachdem die Staatsregierung die Zusicherung gegeben hat, daß sie nie beabsichtigen werde, die Parität zwischen beiden Kammern zu verletzen, und daß sie die Annahme des Zusatzes als Mißtrauen ansehen werde. Dabei beruhige ich mich und werde für den Paragraphen, wie er im Entwurfe vorliegt, stimmen.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich sehe mich veranlaßt, einige Worte zu denen, die bereits gesprochen wurden, hinzuzufügen. Ich muß mich rechtfertigen, wenn ich diesmal gegen die Deputation stimme. Die Gründe, warum ich es thue, liegen darin, daß die Herren Regierungscommissarien in den Deputationsberathungen in dieser Voraussetzung gar nichts Bedenkliches fanden. Wenn aber jetzt die Organe der Staatsregierung Mißtrauen darin erblicken, so muß ich in dieser Rücksicht, da meiner Offenheit jedes Mißtrauen fremd ist, auch den Schein des Mißtrauens vermeiden, und aus diesem Grunde werde ich gegen diese Voraussetzung stimmen, um so mehr, weil in der Verfassungsurkunde doch einigermaßen es begründet ist, daß die zweite Kammer nicht nachgesetzt werden darf und zeither Seiten der Regierung keine Veranlassung zu solchen Befürchtungen gegeben worden ist.

Staatsminister v. Falkenstein: In Beziehung auf das, was Seiten des Herrn Vizepräsidenten über die Zustimmung der Regierungscommissarien geäußert worden ist, erlaube ich mir zu erklären, daß ich gegenwärtig mit Entschiedenheit nicht sagen kann, welche Worte damals Seiten der Commissarien in der Deputation gebraucht worden sind, beziehe mich aber auf das, was bei der allgemeinen Berathung über die Landtagsordnung Seiten der Regierung gesagt wurde; wie übrigens die Aeußerungen der Commissarien damals zu verstehen gewesen sind, wird am besten aus der Fassung des Satzes selbst hervorgehen, wo auf das Specielle nicht eingegangen worden ist; denn es steht hier, daß Seiten der Regierungscommissarien „im Ganzen“ nichts erinnert worden ist. Wie dem aber auch immer sein möge: daß wenigstens die Ansicht derselben damals wie jetzt dahin gegangen

ist, daß dieser Zusatz als überflüssig und als Mißtrauen enthaltend nicht geeignet sei, kann ich versichern.

Abg. Klien: Die Deputation steht heute auf einem ganz andern Standpunkte, als auf welchem sie bei Berathung des Berichts sich befand. Damals war unter Anderm die Rede, was man nicht billigen konnte, davon, daß die Wahl des Präsidenten der zweiten Kammer ihm durch den Präsidenten der ersten Kammer angezeigt werden solle, das hat sich aber später erledigt, und ich trete daher, weil ich kein Mißtrauen hege, dem bei, was der Herr Vizepräsident geäußert hat.

Abg. Mehler: Da die Kammer sich auf den diplomatischen Gesichtspunkt gestellt und von diesem aus die Consequenzen des §. 62 der Verfassungsurkunde in's Auge gefaßt hat, so will auch ich meine Meinung darüber nicht zurückhalten. Ich glaube, daß die einzelnen Kammermitglieder kein Recht auf die Beobachtung der Rücksichten der Courtoisie haben, ich glaube nicht, daß die Beobachtung von Formen, wie sie bei Hofe gebräuchlich sind, die einzelnen verlangen können, und halte dafür, daß dieser Gegenstand nicht vor eine constitutionelle Versammlung gehört, indem die Rücksichten der Höflichkeit nach ganz eigenthümlichen Grundsätzen beurtheilt werden. Demungeachtet aber glaube ich doch nicht, daß der Ausdruck eines Mißtrauens in dem Antrage liege, sondern es wird bloß eine Verwahrung der aus §. 62 der Verfassungsurkunde in diplomatischer Beziehung für die Kammer entspringenden Berechtigung ausgesprochen. Denn wenn auch Einzelne, wie gedacht, kein Recht auf Beobachtung höfischer Formen zu haben scheinen, so können doch Fälle vorkommen, wo die Kammer als Corporation durch Vernachlässigung gewisser Formen und eine Hintensehung in Bezug auf die erste Kammer, welche die Gleichheit stören würde, sich verletzt fühlen kann. Nur um solchen Conflicten vorzubeugen, hat die Deputation diesen Gegenstand erwähnt und eine Discussion darüber veranlaßt, ich glaube aber nicht, daß sie dadurch ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung hat aussprechen wollen.

Präsident Braun: Wenn sonst Niemand zu sprechen wünscht, so nehme ich die Debatte als geschlossen an und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Todt: Auch dieser Vorschlag hat wieder viele Angriffe erfahren, und da eine Deputation, welche ihn zu vertheidigen hat, auch nicht mehr existirt, so möchte mir allerdings hangen, wie ich mit diesem Vorschlage durchkommen will, denn bemerken muß ich, daß nunmehr eigentlich (außer dem Herrn Präsidenten, der aber nicht mit discutiren kann) nur ich allein noch als Deputation vorhanden bin. Indessen ob schon die übrigen Mitglieder zurückgetreten sind, werde ich den Vorschlag dennoch aufrecht erhalten und ich bringe ihn also noch als Deputationsantrag an die Kammer. Der Hauptangriff, den man versucht hat, lag, wie ich schon früher bemerkt habe, darin, daß der Vorschlag der Deputation ein Mißtrauen gegen die Regierung enthalte. Nun, meine Herren, ich habe vorhin bereits gesagt, gesetzt, es wäre so, gesetzt! — ob schon dies von mir bereits verneint worden ist — so sehe ich darin